

## Verkündungsblatt

---

8/2006

Ausgabedatum:  
23.08.2006

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing.	Seite 2
Zweite Änderung der Prüfungsordnung Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt mit Abschluss Master of Science (M.Sc.)	Seite 12
Zweite Änderung der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt mit Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Universität Hannover, Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 30
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik, Meteorologie	Seite 36
Berichtigung Verkündungsblatt 6/2006 vom 07.07.2006; Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 51
Berichtigung Verkündungsblatt 7/2006 vom 12.07.2006; Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges; Fach Geschichte	Seite 60
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover	Seite 61
Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 62
Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 63
Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 64
Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Geographie	Seite 65
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Architektur	Seite 66
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten BSc – Studiengängen Biologie	Seite 67

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Juristischen Fakultät	Seite 68
--	----------

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing. genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

## **Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing.**

### **§ 1 Verleihe akademische Grade**

- (1) Die Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.
- (3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation, einem Fachvortrag und der mündlichen Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Sie muss in gebundenem Zustand als gedrucktes oder maschinenschriftliches Exemplar vorliegen.
- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz (2) entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. Die Prüfungskommission kann genehmigen, dass der Promotionsvortrag auf Englisch gehalten wird.
- (6) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird und eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist. Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.
- (7) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz (2) bewertbar sein. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer vom Fakultätsrat förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (8) Einzelheiten zum Ablauf des Promotionsverfahrens können vom Fakultätsrat in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

### § 3 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt die formale und inhaltliche Äquivalenz zu einem Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang voraus, der im Bereich der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover angeboten oder mit angeboten wird.
- (2) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. unterscheidet die nachfolgend aufgelisteten 5 Bewerbergruppen.
  - a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der im Bereich der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angeboten oder mitangeboten wird, an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung.
  - b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem anderen Studiengang als unter a) an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung oder einem entsprechenden bestandenen Examen über gleichwertige Lehrinhalte.
  - c) Abschluss eines unter a) und b) genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren Hochschule des nicht deutschsprachigen Auslands mit bestandener Examen.
  - d) Abschluss eines ordnungsgemäßen Diplom- oder Master-Studiums an einer anderen Hochschule (z.B. Fachhochschule) der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands, welches mit den innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.
  - e) Abschluss eines ordnungsgemäßen, mindestens 180 LP (ECTS) umfassenden Bachelor-Studiums an einer anderen Hochschule ( z.B. Fachhochschule), welches mit den innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich unter Beifügung der Hochschulzeugnisse an die Fakultät zu richten. Für die Fälle b) bis e) des Abschnitts (2) soll dies rechtzeitig vor dem Promotionsgesuch nach § 5 geschehen, im Fall a) dieses Abschnitts kann dies auch gleichzeitig mit dem Promotionsgesuch erfolgen.
- (4) An Hand der Hochschulzeugnisse und ggf. der Ergebnisse der Kenntnis- oder Kollegialprüfungen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung. Das geschieht unter den Voraussetzungen von Absatz (2) a) in der Regel zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens. In den anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Promotion auf gesonderten Antrag durch einen förmlichen Beschluss des Fakultätsrats, der unabhängig vom Einreichen des Promotionsgesuches zu treffen ist. Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Zulassung und zur Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen wird durch den Fakultätsrat für die Fälle b) bis e) für jeden Antrag ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrern nach § 4, Absatz (1), a) bis f) besteht.
- (5) Wird nach Abschluss eines Studiums nach Absatz (2) b) die Zulassung zur Promotion gewünscht, so legt das zuständige Zulassungskollegium nach Absatz (4) fest, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse der Elektrotechnik oder der Informatik erbracht werden muss. Dies kann durch Kollegial- oder durch Kenntnisprüfungen nach § 3 Absatz (9) und (10) geschehen.
- (6) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2) c) gewünscht, so erfolgt durch das Zulassungskollegium die Überprüfung der formalen und inhaltlichen Äquivalenz des Abschlusses ggf. über eine Bescheinigung offizieller Stellen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz (5) verfahren.
- (7) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2). d) gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung durch herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz (5) verfahren.
- (8) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2) e) gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung durch herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Weiterhin sind erfolgreiche Kenntnisprüfungen nach Maßgabe des Zulassungskollegiums nach Absatz (4) im Umfang von mindestens 60 LP (ECTS) des Masterstudiums nachzuweisen

(9) Die Fächer, in denen Kenntnisprüfungen abzulegen sind, werden vom zuständigen Zulassungskollegium nach Absatz (4) vorgeschlagen und vom zuständigen Studiendekan bestätigt. Kenntnisprüfungen sind nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für die Kenntnisprüfung wird keine Note sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.

(10) Kollegialprüfungen werden vor dem zuständigen Zulassungskollegium nach Absatz (4) abgelegt. In der Prüfung wird die Vergleichbarkeit der ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Kenntnisse mit den nach § 3 Absatz (2) a) erworbenen nachgewiesen. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Prüfungskollegium die Auflagen fest und überprüft ihre Erfüllung. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

(11) Über die erfolgte Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

#### **§ 4 Promotionskollegium, Referentinnen und Referenten, Prüfungskommission**

(1) Das Promotionskollegium besteht aus folgenden Personen, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angehören:

- a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
- b) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- c) apl. Professorinnen und apl. Professoren,
- d) Honorarprofessorinnen und -professoren,
- e) Juniorprofessorinnen und -professoren,
- f) hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind Angehörige der Personengruppe nach Absatz (1). Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss der Personengruppe nach Absatz (1) a) oder b) angehören. Als Referentin oder Referent kann auch eine Person berufen werden, die an einer anderen Fakultät der Universität Hannover oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend Absatz (1) a) bis f) angehört.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus Personen nach Absatz (1) und allen Personen nach Absatz (2). Sie umfasst maximal vier Personen. Ihre Zusammensetzung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Mindestens 2 Mitglieder der Prüfungskommission sind Personen nach Absatz (1) a) oder b). Die Professoren der Fakultät haben die Mehrheit. Die Prüfungskommission steht unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer bzw. eines vom Fakultätsrat dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters. Die oder der Vorsitzende kann nicht zugleich Referentin oder Referent sein.

#### **§ 5 Promotionsgesuch**

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation in zwei gleichlautenden Exemplaren sowie weitere Exemplare für die zu benennenden Referentinnen oder Referenten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Das Titelblatt ist nach Anlage 1 zu gestalten;
- b) ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
- c) das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses und der erbrachten Leistungen (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion nach § 3 Absatz (11) in schriftlicher Form;
- d) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom-, Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und, ob die Bewerberin oder der

Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz (2) a) bis e) sowie ein Exemplar der Dissertation verbleiben im Besitz der Fakultät.

### **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Benennung von Referenten**

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fakultätsratssitzung angekündigt worden sind.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, während der vorlesungsfreien Zeit zu festgelegten Terminen über Zulassungsanträge und die Eröffnung von Promotionsverfahren vorab zu entscheiden. Über diese Verfahren ist der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(3) Der Fakultätsrat benennt für die Begutachtung der Dissertation eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 4 Absatz (1) für das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet als 1. Referentin oder 1. Referenten. Dabei handelt es sich in der Regel um die Betreuerin bzw. den Betreuer der Arbeit. Außerdem benennt die Fakultät ein oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als weitere Referentinnen oder Referenten.

(4) Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der betreffenden Fakultät zusätzlich als Korreferentin oder Korreferent benannt werden.

(5) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.

### **§ 7 Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Referentinnen und/oder Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

genügend (3)  
gut (2)  
sehr gut (1).

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(3) Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens erstellt werden. Andernfalls kann der Fakultätsrat andere Referentinnen bzw. Referenten benennen.

(4) Liegen die Referate vor, so werden diese und alle zu einer Dissertation vorliegenden Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die eingereichte Dissertation, die Referate und die Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme im Geschäftszimmer der Fakultät ausgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen (Einspruchsfrist). Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch nach § 7 Absatz (4) vor, so beschließt die Prüfungskommission über die Ablehnung der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Fakultät zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Promotionsverfahrens.

### **§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung**

(1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens fünf Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission alle Personen Zutritt, die an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend §4 Absatz (1) a) bis f) angehören, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

(4) Fachvortrag und mündliche Prüfung müssen vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates und der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

### **§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

genügend (3)  
gut (2)  
sehr gut (1).

In Ausnahmefällen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin festlegen, welche Promotionsleistungen zu wiederholen sind. Der Dekan beraumt dann in Absprache mit der Prüfungskommission einen neuen Termin an. Dieser Termin wird entsprechend §7 Absatz (4) den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen**

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und zu je 25 Prozent die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen eingehen. Von der so gebildeten Mittelnote kann die Kommission die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses der Gesamtleistung des Bewerbers oder der Bewerberin besser gerecht wird.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

„bestanden“  
„gut bestanden“  
„sehr gut bestanden“.

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

### **§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Anzahl der Universitätsbibliothek zu übergeben und dies gegenüber der Fakultät nachzuweisen. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine jeweils etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation sowie ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleiben im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

### **§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion**

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

### **§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

### **§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und der Fakultätsrat dies beschließt.

### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf den von der Fakultät vertretenen Gebieten des Ingenieurwesens oder der Informatik mit Zustimmung des Senats der Universität verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(3) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an den Fakultätsrat. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und beauftragt bei positivem Beschluss die Mitglieder des Ehrungsgremiums der Fakultät mit der Begutachtung der vorgeschlagenen Person. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Universität Hannover ist. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ehemaligen Dekanen der Fakultät, und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Fakultätsrates. Die Mitglieder des Ehrungsgremiums werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(4) Bei positiver Begutachtung schlägt das Ehrungsgremium dem Fakultätsrat unter ausführlicher Darlegung der Ehrungsgründe entsprechend § 16 Absatz (1) die Verleihung der Ehrendoktorwürde vor.

(5) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit der Zustimmung von mindestens Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss und die Zustimmung des Senats der Universität. Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag zu und stimmt auch der Senat diesem Verleihungsvorschlag zu, so wird der oder die zu Ehrende von der Dekanin oder dem Dekan zu einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag eingeladen.

(6) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an den Vortrag durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten, mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(7) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

### **§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat Promotionsleistungen für ungültig erklären. Wurde die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt, so kann der Fakultätsrat die Zulassung widerrufen.

(2) Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden, so kann der Fakultätsrat die Zulassung nachträglich mit Auflagen nach § 3 Absatz (4) bis (10) versehen.

### **§ 18 Entzug des Doktorgrades**

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er – auf Antrag – noch nach der Ordnung promoviert werden, nach der die Zulassung erfolgt ist.

### **§ 20 Inkrafttreten der Promotionsordnung**

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.



**Anlage 1**

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

.....  
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen  
Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur vorgelegte Dissertation

von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad) .....  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)

geboren am ..... in .....

2.....  
(Jahr des Einreichens)

**Anlage 2**

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

(Vorderseite)

.....  
(Titel der Dissertation)  
Von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik  
der Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur  
(abgekürzt: Dr.-Ing.)  
genehmigte Dissertation

von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad).....  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)

geboren am ..... in .....

2.....  
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

(Rückseite)

- 1. Referentin/Referent .....
- 2. Referentin/Referent .....
- (3. Referentin/Referent .....)
- Tag der Promotion ..... \*)

\*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien ...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (siehe oben); Kurzfassung; ‚Abstract‘ in Englisch; Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

**Anlage 3**

Muster der Promotionsurkunde

Die Universität Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde durch  
die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

Frau/Herrn (Dipl.-Ing. oder entsprechender Titel) .....  
(ausgeschriebener Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad  
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren  
durch eine Dissertation mit dem Thema

.....  
sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung  
erwiesen und dabei das Prädikat

.....  
erhalten hat.

Hannover, den .....

Die Präsidentin/Der Präsident  
der Universität Hannover

Die Dekanin/Der Dekan der  
Fakultät für Elektrotechnik und  
Informatik

Unterschrift  
(Name in Druckschrift)

Unterschrift  
(Name in Druckschrift)

(Siegel)

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt mit Abschluss Master of Science (M.Sc.) beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 05.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
Weiterbildungsstudiengang  
Wasser und Umwelt  
mit Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

**Inhalte:**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zur Teilnahme am Studium und zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Kursprüfungen
- § 13 Wiederholung und Ergänzung einer Kursprüfung

**II. Masterprüfung**

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 17 Ergebnis

**III. Schlußvorschriften**

- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck der Prüfungen**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt der Universität Hannover bietet Kursprüfungen und die Masterprüfung an.
- (2) In den studienbegleitenden Kursprüfungen weisen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach.

(3) Mit der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in der Studienrichtung Wasser und Umwelt vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Die Masterprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte - vorgeschriebene Anzahl von Kursprüfungen und Masterarbeit.

1. In der vorgeschriebenen Anzahl von studienbegleitenden Kursprüfungen weisen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach.

2. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, daß sie selbständig Probleme unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen können.

## **§ 2 Hochschulgrad**

(1) Die Universität Hannover verleiht im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt, für einen erfolgreichen Abschluß, den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."). Darüber stellt sie eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

(2) Die Universität Hannover kann den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) zusammen mit anderen Hochschulen verleihen. Für diese kooperativen Masterprogramme müssen mindestens 40 % der Studien- und Prüfungsleistungen in Hannover und 40 % Studien- und Prüfungsleistungen in der anderen Hochschule erbracht werden. Weitere Voraussetzungen hierfür werden in den entsprechenden Vereinbarungen der Universität Hannover mit den jeweiligen Partneruniversitäten geregelt. Über den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) wird eine Urkunde (Anlage 4) und ein Zeugnis (Anlage 5) ausgestellt, in dem die beiden Hochschulen genannt werden und das von zuständigen Vertretern unterzeichnet und gesiegelt wird.

## **§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Weiterbildenden Studium Wasser und Umwelt ist modular gegliedert und setzt sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit, erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

(2) Das Weiterbildungsstudium Wasser und Umwelt hat einen Umfang von mindestens 90 Leistungspunkte (LP) als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit. Die Studienordnung und der Lehrplan werden so gestaltet, dass ein Abschluss des Studiums in vier Semestern möglich ist.

(3) Es besteht die Möglichkeit des Studiums im Rahmen eines kooperativen Masterprogramms bei dem die Universität Hannover gemeinsam mit einer Partneruniversität gemäß § 2 Abs. 2 den Hochschulabschluss Master of Science (M.Sc.) verleihen kann. Voraussetzungen hierfür sowie Besonderheiten bezüglich der Studienstruktur und -gliederung werden in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt.

(4) Das Studium wird mit der Masterarbeit (§16) abgeschlossen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss für den Studiengang gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fakultätsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§5**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder in Ausnahmefällen einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur oder zum Prüfenden bestellt werden. Zur oder zum Prüfenden oder zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Kann dem Vorschlag nicht entsprochen werden, bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüferin oder einen Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Weiterbildenden Studiums Wasser und Umwelt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "als bestanden anerkannt" aufgenommen. Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung als Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Für die Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen eines kooperativen Masterprogramms gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 können in den Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Universitäten darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden.

## **§ 7**

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hannover für diesen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 15 geregelt.

(3) Zu den Kursprüfungen kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss nachweisen kann oder die Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat und sich fristgemäß zum festgelegten Termin zum Kurs angemeldet hat. Die Eignung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Bewerbers, der den Nachweis über erworbene Kenntnisse und Qualifikationen enthält, vom Vorstand der zuständigen Weiterbildungseinrichtung festgestellt. In Zweifelsfällen ist zusätzlich das Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs, in dem auch die inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsstudiums verdeutlicht werden, heranzuziehen.

(4) Für jeden Kurs muß eine gesonderte schriftliche Anmeldung bis zum festgelegten Termin erfolgen. Die Anmeldung gilt für Teilnahme und abschließende Kursprüfung. Sie kann innerhalb des festzulegenden Zeitraumes zurückgenommen werden. Prüfungsleistungen werden auf den ersten Abschnitt der Masterprüfung angerechnet.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Kursprüfungen (§ 3 Abs. 1) können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. Praktikum (Absatz 6),
4. Hausarbeit (Absatz 7),
5. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 8).

(2) Die Masterarbeit ist entsprechend § 3 Abs. 4 als schriftliche Prüfung abzulegen.

(3) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Es können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (6) Ein Praktikum umfaßt eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrere Aufgaben. Die oder der Studierende versichert, daß er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfaßt hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein.
- (8) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei gewichteten Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung, der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit.
- (9) Eine Kursprüfung findet nur in dem Semester statt, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüferin oder den Prüfer übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Werden vom Prüfling triftige Gründe (z.B Schwangerschaft) für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird entsprechend der Art der Prüfungsleistung ein neuer Termin anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Klausur, so hat die oder der Prüfende das Recht, ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Benotung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.



## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Die Prüfungsleistung wird der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet. In der Regel sind Klausuren, Praktika und Hausarbeiten innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten in den Bescheinigungen (Anlage 3) zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 ("ausreichend") bewertet wurde.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfenden zu bilden und nach den Regeln in Absatz 3 die abschließende Note festzulegen.

(4) Die Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen insgesamt bestanden sind. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunkte vergeben wurden.

(5) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung wird für die Gesamtbewertung die Prozentzahl der in der Hausarbeit erreichten Punkte mit einem Gewicht von 0,3 und die Prozentzahl der in der Klausur erreichten Punkte mit einem Gewicht von 0,7 berücksichtigt. Bei der Mittelung wird als Gesamtbewertung die Prozentzahl auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet. Ist das Mittel schlechter als 60,00 % so ist die Prüfung nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet. Ist das Mittel nicht schlechter als 60,00 % ergibt sich die Note entsprechend der Tabelle in Absatz 2, 1. Spalte.

(6) Nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) wird eine Abschrift der Studiendaten erstellt, in der die vergebenen Noten nach Absatz 5 und die ECTS-Bewertungsskala aufgeführt werden.

(7) Die Gesamtnote für den Masterabschluss wird aus den nach § 12 Absatz 1 gewichteten Noten der Kursprüfungen und der Note der Masterarbeit mit dem Gewicht von 0,3 berechnet. Bei besonders hervorragenden Prüfungsleistungen kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

Die Studierenden können wählen welche Kursnoten in die Gesamtnote einfließen sollen, wenn mehr als die mindestens erforderlichen Kurse bestanden wurden (vergl. § 15 Abs. 3)."

(8) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1.5	sehr gut
über 1.5 bis 2.5	gut
über 2.5 bis 3.5	befriedigend
über 3.5 bis 4.5	ausreichend
über 4.5	nicht ausreichend

(9) Bei der Bildung der Note nach Abs. 8 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### Kursprüfungen

(1) Jedem Kurs wird in der Studienordnung eine Punktzahl zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Gesamtnote ist und der Anzahl der Leistungspunkte des Kurses entspricht.

(2) Die Art der Kursprüfungen wird mit der Kursankündigung bekannt gegeben.

(3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Leistungspunkte und die Noten entsprechend § 11 vergeben. Ist eine Kursprüfung nicht bestanden, so werden dafür keine Leistungspunkte vergeben und es wird die Note 5 in die Bescheinigung (Anlage 3) eingetragen.

(4) Für nicht an der Universität Hannover erbrachte gleichwertige Kursprüfungsleistungen sind die dafür festgelegten Bonuspunkte oder Maluspunkte zu vergeben.

(5) Für die Zulassung zur Masterarbeit werden die Konten gegeneinander verrechnet, um die dafür erforderliche Bonuspunktzahl zu ermitteln.

### **§ 13**

#### **Wiederholung und Ergänzung einer Kursprüfung**

- (1) Auf Antrag des Prüflings kann eine nicht bestandene Kursprüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings kann eine bestandene Kursprüfung im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Das Ergebnis dieser Ergänzungsprüfung wird bei der Bewertung der Kursprüfung angemessen berücksichtigt. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 8 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Bei einer Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- (5) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 14**

#### **Umfang und Art**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Kursprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Kurse können aus dem aktuellen Lehrangebot, das sich aus der Studienordnung ergibt, gewählt werden.
- (2) Im Rahmen der Masterprüfung sind bestandene Kursprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Dabei müssen mindestens Pflichtkurse in einem Umfang von 50 LP und Kurse im Umfang von 40 LP aus einer der drei Schwerpunktrichtungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die mögliche Kurswahl für die Masterprüfung ist der Studienordnung zu entnehmen. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von dieser Regelung im Rahmen eines Umfangs von 16 LP genehmigen, wenn die gewählten Kurse dem Themenbereich Wasser und Umwelt zugeordnet werden können.

### **§ 15**

#### **Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit, dem zweiten Abschnitt der Masterprüfung, ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes, zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:
  1. an der Universität Hannover immatrikuliert ist,
  2. einen Hochschulabschluss entsprechend der Zulassungsordnung § 2 Abs. 1 nachweisen kann,
  3. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Kurs- oder Masterprüfung in einem Studiengang mit gleichwertiger Thematik endgültig nicht bestanden hat und
  4. die erforderlichen Kurse nach § 14 Abs.2 erreicht abgeschlossen hat.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die Immatrikulation an der Uni Hannover,
  2. Nachweis über einen Hochschulabschluss,
  3. Erklärung nach Absatz 2 Punkt 3,
  4. Vorschläge für Prüfende,
  5. Angabe für die bei der Gesamtnote anzurechnenden Kurse, falls der Umfang der erfolgreich abgeschlossenen Kurse 90 LP übersteigt.
- (4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (5) Bei der Zulassung zu einer Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

## **§ 16 Masterarbeit mit Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit vergeben werden. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 (4) Punkt 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Masterarbeit nach Anhörung des Prüflings aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Masterarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Bei einer Masterarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit in der Regel 6 Monate, und es werden 30 LP vergeben. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise mit Befürwortung der Prüferin oder des Prüfers bis zur Gesamtdauer um einen Monat verlängert werden. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Das Prüfungsverfahren läuft weiter.
- (4) Bei der Abgabe einer Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einem Kolloquium präsentiert und anschließend diskutiert. Hierzu wird ein geeigneter Termin abgestimmt."
- (6) Eine Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 3 zu bewerten. Die Note der Masterarbeit wird unter angemessener Berücksichtigung des Kolloquiums festgelegt.
- (7) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Masterarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 2 ausgestellt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Masterarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Erfolgreiche Versuche, eine Masterarbeit an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit gleichwertiger Thematik abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeit anzurechnen.
- (9) Ist eine Masterarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 17 Ergebnis**

Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Kursprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 7, 8 und 9 berechnet."

### **III. Schlußvorschriften**

## **§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2) bzw. Anlage 5 im Falle eines gemeinsamen Masterabschlusses mit einer anderen Universität gemäß § 2 Abs. 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über Kursprüfungen wird eine Bescheinigung (Anlage 3) mit Angabe der erreichten Note und des Kursumfanges in Leistungspunkte (LP) und Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgestellt.
- (3) Im Falle eines kooperativen Masterabschlusses mit einer anderen Universität gemäß § 2 Abs. 2 können im Zeugnis und in der Masterurkunde Spezifizierungen zum Titel des Masterprogramms entsprechend den Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten vorgenommen werden.
- (4) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der oder des Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 4.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder Widerspruchsführer.  
(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 22**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.  
(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnissen, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 23**

### **Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Fassung geprüft werden.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover mit Beginn des Wintersemesters 2004/05 in Kraft.

**Anlage 1.1:**

**Urkunde**

Universität Hannover  
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Die Universität Hannover, Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie, verleiht durch  
diese Urkunde

Frau/Herrn<sup>1</sup> .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er<sup>1</sup> die Masterprüfung des Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt  
am .....bestanden hat.

Hannover, den

.....  
Leitung der Fakultät

Siegel

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

---

**Erläuterungen**

Die Markierungen in den Urkundenformularen haben folgende Bedeutung:

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 1.2:**

**Master Certificate**

University of Hannover  
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science

With this certificate, the University of Hannover, Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science, awards

Ms/Mr<sup>1</sup>.....  
born on the ..... in .....  
the university qualification of

Master of Science (M.Sc.)

after having passed the Masters examination of the Further Education Course Water and Environment -  
Environmental Engineering on the.....

Hannover,

..... Seal .....  
Head of Department/Faculty Chair of the Board of Examiners

---

**Comments**

The footnotes referred to in the certificate have the following meanings:

<sup>1</sup> Applicable insertion.

**Anlage 2.1:**

**Zeugnis**

Universität Hannover  
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr<sup>1</sup> .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Masterprüfung des Weiterbildungsstudienganges Wasser und Umwelt  
mit der Gesamtnote .....<sup>2</sup> am ..... bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse im Themenbereich Wasser und Umwelt		
	Kurs	Gewicht	Note <sup>3</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....
II.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note <sup>3</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
III.	Masterarbeit		
	Thema	Gewicht	Note <sup>3</sup>
	.....	.....	.....

Siegel ..... Hannover, den .....

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

---

**Erläuterungen und Ergänzungen**

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- <sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen
- <sup>2</sup> Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- <sup>3</sup> Prüfungsnote: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol \* nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit \* gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden am .....erbracht und anerkannt.



**Anlage 2.2:**

**Certificate of Masters Examination**

University of Hannover  
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science

Ms/Mr<sup>1</sup> .....

born on ..... in .....

has passed the Masters examination of the Further Education Course in Water and the Environment on the ..... with the final grade .....<sup>2</sup>.

I.	Examination results in the topic Water and the Environment Course	Weight	Grade <sup>3</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....
II.	Additional examination results Course	Weight	Grade <sup>3</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
III.	Masters Project Theme	Weight	Grade <sup>3</sup>
	.....	.....	.....

Seal ..... Hannover, .....

.....  
Chair of the Board of Examiners

---

**Comments**

The footnotes referred to in the certificate have the following meanings:

- <sup>1</sup> Applicable insertion
- <sup>2</sup> Final grade: with distinction, very good, good, satisfactory, and adequate.
- <sup>3</sup> Examination grade: 1 = very good, 2 = good, 3 = satisfactory, 4 = sufficient.

If a denotation of examination performance is followed by a superscript symbol \* this signifies that it was not fully performed at the University of Hannover. At the end of the certificate the following sentence will be inserted:

Those examination performances with the denotation \* were fully or partially attained and accredited at.....

**Anlage 3.1:**

**Bescheinigung**

Universität Hannover  
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Frau/Herr<sup>1</sup>.....  
geboren am ..... in .....  
hat im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges Wasser und Umwelt am

Kurs mit dem Titel: .....

<sup>2</sup> Kurs-Code: ..... <sup>3</sup> Kursdauer: ..... <sup>4</sup> Kursumfang: .....LVS

<sup>5</sup> Note: .....

teilgenommen.

Hannover, den

Hochschulstempel

.....  
Dekanin / Dekan<sup>1</sup>

Ltd. Verwaltungsbeamtin/er<sup>1</sup>

---

**Erläuterungen und Ergänzungen**

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen

<sup>2</sup> Code entsprechend ECTS-Informationspaket

<sup>3</sup> Kursdauer 1 S = 1 Semester

<sup>4</sup> Kursumfang: Entsprechend der Angabe in der Studienordnung in LVS (Lehrveranstaltungsstunden)

<sup>5</sup> Note: 1 = sehr gut - eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend - eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.

**Anlage 3.2:**

**ECTS - Certificate**

University of Hannover  
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science

Ms/Mr<sup>1</sup>.....  
born on..... in.....  
has, within the framework of the further education course in Water and the Environment, taken part in the  
course entitled:.....  
<sup>2</sup> Course-code: ..... <sup>3</sup> Course duration: ..... <sup>4</sup> Course extent: ..... LVS  
<sup>5</sup> Grade: ..... ECTS-grade: ..... <sup>6</sup> ECTS-credit points: .....

Hannover,

University stamp

.....  
Dean<sup>1</sup>  
Managing administrator<sup>1</sup>

---

**Comments**

The footnotes referred to in the certificate have the following meanings:

- <sup>1</sup> Applicable insertion
- <sup>2</sup> Code in accordance with the ECTS-Information packet
- <sup>3</sup> Course duration 1 S = 1 Semester
- <sup>4</sup> Course extent: in accordance with the specifications in the course regulations in SWS (Lehrveranstaltungsstunden or semester periods per week)
- <sup>5</sup> Grade: 1 = very good – a particularly outstanding performance  
2 = good – a performance considerably beyond the average requirements  
3 = satisfactory – a performance fulfilling average requirements  
4 = sufficient – a performance, which, despite its shortcomings, meets the minimum requirements  
5 = not sufficient – a performance, which because of considerable shortcomings does not meet the minimum requirements.
- <sup>6</sup> ECTS-credit points:  
1 full academic year = 60 credit points  
1 semester = 30 credit points

**Anlage 4:**

**Master Certificate**

University of Hannover, Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science  
and the

University of<sup>1</sup>.....

With this certificate, the University of Hannover, Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science,  
and the University of.....

awards

Ms/Mr<sup>2</sup>.....

born on the ..... in.....

the university qualification of

Master of Science (M.Sc.)

after having passed the Masters examination of the Further Education Course  
Water and the Environment - Environmental Engineering on the.....

Hannover,.....

.....  
Head of Department/Faculty

Seal .....  
.....

Chair of the Board of Examiners

<sup>3</sup>  
.....

.....  
Head of Department/Faculty

Seal .....  
.....

Chair of the Board of Examiners

---

**Comments**

The footnotes referred to in the certificate have the following meanings:

- <sup>1</sup> Name of Partner University and Faculty / Department
- <sup>2</sup> Applicable insertion
- <sup>3</sup> Place of Partner University

**Anlage 5:**

**Certificate of Masters Examination**

University of Hannover, Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science

and the

University of<sup>1</sup> .....

Ms/Mr<sup>2</sup> .....

born on ..... in .....

has passed the Masters examination of the Further Education Course Water and the Environment on the ..... with the final grade <sup>3</sup> .....

I.	Examination results in the topic Water and the Environment Course	Weight	Grade <sup>4</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....

  

II.	Additional examination results Course	Weight	Grade <sup>3</sup>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....

  

III.	Masters Project Theme	Weight	Grade <sup>3</sup>
	.....	.....	.....

Seal ..... Hannover, .....

.....  
Chair of the Board of Examiners

Seal .....<sup>5</sup> .....

.....  
Chair of the Board of Examiners

---

**Comments**

The footnotes referred to in the certificate have the following meanings:

- <sup>1</sup> Name of Partner University and Faculty / Department
- <sup>2</sup> Applicable insertion
- <sup>3</sup> Final grade: with distinction, very good, good, satisfactory, and adequate.
- <sup>4</sup> Examination grade: 1 = very good, 2 = good, 3 = satisfactory, 4 = sufficient.
- <sup>5</sup> Place of Partner University

If a denotation of examination performance is followed by a superscript symbol \* this signifies that it was not fully performed at the University of Hannover or the Partner University. At the end of the certificate the following sentence will be inserted:

Those examination performances with the denotation \* were fully or partially attained and accredited at.....

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende geänderte Fassung der Studienordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.07.2006 genehmigt. Die geänderte Fassung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Studienordnung für den  
Weiterbildungsstudiengang  
Wasser und Umwelt  
mit Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Universität Hannover,  
Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**Vorbemerkungen**

Der Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt (M.Sc.) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Erweiterung des Berufsfeldes und weiterführende Qualifikation ermöglichen, aktuelle Problemstellungen aus dem Themenbereich Wasser und Umwelt behandeln und neue Erkenntnisse aus der Forschung übermitteln. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Abschluss als Master of Science (M.Sc.) für das Berufsfeld Wasser und Umwelt erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen nach Möglichkeit ein Jahr Berufserfahrung vorweisen können.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

**§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Fachsemester.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4 Studienvoraussetzungen**

Zum Studium mit Abschluss als Master of Science im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt wird gemäß § 2 Zulassungsordnung zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann.

**§ 5 Gegenstand des Studiengangs**

Der Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt soll das „lebenslange Lernen“, welches in der heutigen Zeit insbesondere im Berufsleben unentbehrlich geworden ist, unterstützen.

Dabei stehen für eine wissenschaftliche Weiterbildung die Wissensaktualisierung und Wissenserweiterung im Vordergrund. Interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachgebiete ist für die Problemstellungen unserer Zeit unerlässlich.

Die besondere Bedeutung des Wassers für Mensch und Umwelt liegt in der Begrenzung der Verfügbarkeit und damit der Lebensqualität und Überlebenschance. Fragestellungen aus dem Bereich „Wasser und Umwelt“ berühren Litho-, Hydro-, Atmo- und Biosphäre. Diese Teilsysteme werden darüber hinaus vom Menschen beeinflusst oder beeinflussen den Lebensraum des Menschen. Eine Einzelbetrachtung kann daher nur ungenügend Aufschluss über die Wirkungen und Rückwirkungen einzelner oder mehrerer Systemanregungen geben. Für Problemstellungen aus dem Bereich „Wasser und Umwelt“ ist die fächerübergreifende Bearbeitung unabdingbar.

Der Weiterbildungsstudiengang „Wasser und Umwelt“ vermittelt die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Zur Förderung des länderübergreifenden fachlichen Austausches im Bereich Wasser und Umwelt besteht die Möglichkeit des Studiums im Rahmen kooperativer Masterprogramme bei dem die Universität Hannover gemäß der Prüfungsordnung § 2 gemeinsam mit einer Partneruniversität den Hochschulabschluss Master of Science (M.Sc.) verleihen kann. Besonderheiten bezüglich der Studienstruktur und -gliederung werden in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt.

### **§ 6 Ziele des Studiums**

Das Studienprogramm verfolgt als Gesamtziel, die Definitionen und Grundlagen der verschiedenen Fachdisziplinen sowie ihre wissenschaftliche Verknüpfung und damit die Vermittlung interdisziplinärer Ansätze zur Lösung der Problemstellungen in Wasser und Umwelt. Der Studiengang integriert die Zielebenen:

1. Wissensvermittlung
2. Aktualisierung und Ausweitung der Kenntnisse
3. interdisziplinäre Zusammenarbeit
4. Teilnehmerorientierung

Zur Berücksichtigung individueller Interessen der Teilnehmer ist das Studienprogramm modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Kurse mit Themen aus dem Bereich Wasser und Umwelt, Übungsaufgaben und Abschlussprüfung, für die Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Wichtige Themen aus dem breiten Spektrum Wasser und Umwelt sind zu Kursblöcken zusammengefasst. Sie ermöglichen ein Schwerpunktstudium für ausgewählte Themenkreise. Je nach Interessenlage können die Studierenden ihren Studienplan teilweise selbst zusammenstellen. Dieser Aspekt wird in der Studienberatung berücksichtigt.

Das Angebot in sich abgeschlossener Kurse (Module) ermöglicht darüber hinaus, neue Erkenntnisse aus Forschung und Praxis bedarfsorientiert in Kursthemen zu erfassen und so der Aktualität von Problemstellungen Rechnung zu tragen.

Ein Fachsprachenmodul als Pflichtkurs dient dem Erwerb fachsprachlicher Fähigkeiten zur Kommunikation im wissenschaftlich-technischen Bereich und damit der Unterstützung einer Berufsausübung auch im Ausland.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (M.Sc.) wird die fachliche Grundlage geschaffen für eine Bewerbung um interdisziplinär ausgerichtete Führungs- und Koordinationsaufgaben bei Wirtschafts- und Industrieunternehmen sowie staatlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

### **§ 7 Studienstruktur**

Die Struktur des Weiterbildungsstudiengangs Wasser und Umwelt integriert ein Pflichtstudium mit 5 Kursen und ein anschließendes Schwerpunktstudium mit mindestens 3 Kursen aus den Bereichen Wasserwirtschaft und Flussgebietsmanagement (F), Wasserbau und Gewässerentwicklung (W) oder Umwelttechnologie (U).

#### **Pflichtstudium:**

Umfang des Pflichtstudiums: Alle Kurse des Pflichtstudiums müssen von den Studierenden absolviert werden. Damit weist der Pflichtbereich einen Arbeitsaufwand auf Seiten der Studierenden von 50 Leistungspunkten (LP) auf.

Die einzelnen Kurse des Pflichtstudiums sowie die Regelungen zur Reihenfolge der Kursbelegungen sind dem Kurskatalog zu entnehmen. Dieser ist als Anlage 1 der Studienordnung beigefügt.

#### **Schwerpunktstudium:**

Umfang des Schwerpunktstudiums: Die Studierenden wählen eine Schwerpunktrichtung aus. In dieser müssen sie Kurse mit insgesamt 40 Leistungspunkten (LP) Arbeitsumfang absolvieren.

Die an das Kursstudium anschließende Masterarbeit wird thematisch in der gewählten Schwerpunktrichtung angesiedelt sein, um deren Inhalte projektorientiert anzuwenden. Die Masterarbeit ist in der Regel in 6 Monaten - in Ausnahmefällen in 7 Monaten - abzuschließen und umfasst 30 Leistungspunkte. Das Studium in der Schwerpunktrichtung umfasst somit insgesamt 70 Leistungspunkte.

Die einzelnen Kurse der 3 Schwerpunktrichtungen Wasserwirtschaft und Flussgebietsmanagement (F), Wasserbau und Gewässerentwicklung (W) oder Umwelttechnologie (U) sind dem Kurskatalog zu entnehmen. Dieser ist als Anlage 1 der Studienordnung beigefügt.

## § 8 Studieninhalte

### **Pflichtstudium**

Dieser Studienteil soll Teilnehmende unterschiedlicher Grundausbildung einen gemeinsamen Level an Kenntnissen aus dem Themenfeld „Wasser und Umwelt“ zur erfolgreichen Teilnahme an den Schwerpunktrichtungen vermitteln. Die Inhalte des Pflichtstudiums umfassen

- theorieorientierte, fachübergreifende Grundkenntnisse für die Schwerpunktrichtungen „Wasserwirtschaft und Flussgebietsmanagement“, „Wasserbau und Gewässerentwicklung“, „Umwelttechnologie“,

hierbei sollen insbesondere folgende Fähigkeiten und Kenntnisse werden:

- naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und interdisziplinäre Analyse komplexer Systeme in spezifisch methodischer Zugangsweise (Methodenkenntnis)
- die Lösung von Aufgaben interdisziplinärer Zusammenarbeit und Verknüpfung methodisch unterschiedlicher Ansätze
- vertiefte Kenntnisse in einer Fremdsprache zur Kommunikation im fachwissenschaftlich-technischen Bereich

Eine kurze Inhaltsübersicht zu den einzelnen Kursen des Pflichtstudiums findet sich im Kurskatalog (Anlage 1).

### **Schwerpunktstudium**

Das Schwerpunktstudium vermittelt für die Schwerpunktrichtungen „Wasserwirtschaft und Flussgebietsmanagement“, „Wasserbau und Gewässerentwicklung“ und „Umwelttechnologie“ fachwissenschaftlich und in Anwendung auf das interdisziplinäre Gebiet die Fähigkeiten

- Methoden zu verallgemeinern und auf unterschiedliche Anwendungsbereiche zu übertragen (Analogien),
- erworbene Kenntnisse auf Problemfelder aus Wasser und Umwelt theoriebasiert anzuwenden,
- Voraussetzungen und Abweichungen bei komplexen Systemen zu erkennen und zu berücksichtigen,
- Ergebnisstreunungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Ereignissen abzuschätzen,
- spezifische Bedingungen realer Systeme und Anforderungen aus der Praxis in die Problemlösungsmöglichkeiten einzubinden,
- wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Erweiterung der Lösungsansätze und –methoden zu konzipieren, koordinieren und/oder durchzuführen

Eine kurze Inhaltsübersicht zu den einzelnen Kursen des Schwerpunktstudiums findet sich im Kurskatalog (Anlage 1).

## § 9 Prüfungen und Studienleistungen

Die Prüfungsordnung regelt in § 8 bis § 12 ausführlich den Aufbau, den Umfang und das Verfahren der abzulegenden Prüfungsleistungen. Es sind Prüfungen für die vorgeschriebene Anzahl von Kursen und die Masterarbeit abzulegen.

Kursprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (schriftliche Prüfung)
- mündliche Prüfung
- Praktikum
- Hausarbeit (Einsendeaufgaben)
- Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung eines Einzelkurses kann sich aus der Hausarbeit (Einsendeaufgaben) oder dem Praktikum und aus der Klausur oder der mündlichen Prüfung zusammensetzen.

Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunkte vergeben wurden. In die Gesamtnote des Kurses, geht die Hausarbeit oder das Praktikum mit 30 % und die abschließende Klausur oder mündliche Prüfung mit 70 % ein. Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zu 70 % aus der Benotung der absolvierten Kurse und zu 30 % aus der Benotung der Masterarbeit mit Kolloquium zusammen. Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums (Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit mit anschließender Diskussion) sind die Masterarbeit und damit die gesamte Masterprüfung bestanden und es wird ein Zeugnis ausgestellt und eine Urkunde mit dem akademischen Grad eines Masters of Science verliehen.



### **§ 10 Leistungspunkte**

Das Studium ist modular aufgebaut. Diese Module (Kurse) sind eigenständige Studienabschnitte, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für einen erfolgreichen Kursabschluss erhält der Teilnehmer 8, 10 oder 16 Leistungspunkte und Noten gemäß Prüfungsordnung § 11.

Für den Abschluss eines Kurses wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Lehrveranstaltungsstunden (LVS), die Anrechnungspunkte (LP) und die Noten enthält (Prüfungsordnung, Anlage 3).

### **§ 11 Studienplan**

Der Studienplan gibt Empfehlungen für die Kursauswahl und enthält Angaben folgender Art:

1. Themenkreise der Kursblöcke
2. Anzahl der Leistungspunkte und Kurse
3. Kennzeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtkurse
4. Angabe von Eingangskennnissen, wenn erforderlich

Der Studienplan ist veränderten Bedingungen möglichst bald anzupassen. Näheres ist der jeweils aktuellen Broschüre „Masterstudiengang Wasser und Umwelt“, die jedes Semester neu erscheint, zu entnehmen. Die Studierenden stimmen den Studienplan im Rahmen der Studienfachberatung nach § 13 dieser Ordnung ab und beantragen Ausnahmeregelungen schriftlich beim Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 6 der Prüfungsordnung.

### **§ 13 Studienberatung**

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung in der Arbeitsgruppe Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen, Abteilung Wasser und Umwelt, der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie statt. Detailinformationen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind der Broschüre „Masterstudiengang, Weiterbildendes Studium Wasser und Umwelt“ des jeweiligen Semesters zu entnehmen.

In Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Studierenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Anlage 1: Kurskatalog Weiterbildungsstudiengang Wasser- und Umwelt**

### **Pflichtkurse**

#### **P1 Gewässerökologie und Wasserwirtschaft (Kursumfang: 8 Leistungspunkte (LP))**

Inhalte: Physik und Chemie des Wassers, angewandte Limnologie, Energiehaushalt, Stoffkreislauf, Eutrophierung, Gewässercharakterisierung, vegetationskundliche Grundlagen, Eigenschaften des Wassers und des Bodens, Hydraulik, Hydrologie, Statistik und Regression, Speicherbemessung, Hydrometeorologie, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserversorgung.

#### **P2 Ökologische Bewertung von Gewässern (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Mess- und Beurteilungsverfahren, Lebensgemeinschaften, Vegetation, Trophieindikation, fließende/stehende Systeme, Belastungen limnischer Ökosysteme.

#### **P3 Naturprozesse und ihre Modellierung (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: Grundbegriffe der Modelltechnik, Modellbildung und Modelltypen, mathematische Formulierung von Naturprozessen, naturwissenschaftliche Grundlagen und Vorgehensweisen zur Ableitung chem.-physikal. und biolog. Parameter, Modellierung in der Wasserwirtschaft, Gewässergütemodelle, Modellierung von Kläranlagen.

#### **P4 Planung und Genehmigung (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Wasserrecht, Umweltrecht, Planverfahren sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Rechtliche Rahmenbedingungen werden verbunden mit dem Vorgehen bei Planungsprozessen in der Wasserwirtschaft einschließlich der Bewertungsverfahrens-anwendung.

#### **P5 English for Water and the Environment (Kursumfang: 10 LP)**

Inhalte: Anhand von exemplarischen Fachtexten werden bestimmte Probleme der Fach- und Fremdsprache Englisch illustriert. Hierbei werden die folgenden Themenbereiche behandelt: allg. Einführung "Wasser", wassergefährdende Stoffe, Wasser und Politik, Grundwasser, Bodenschutz u. Gewässerschutz.

*Regelungen zur Reihenfolge der Kursbelegungen:* Grundsätzlich sollten alle Pflichtkurse vor Eintritt in das Schwerpunktstudium erfolgreich abgeschlossen sein. Ausnahmen ohne besonderen Antrag sind hier bei den Kursen P4 und P5 möglich. Der erfolgreiche Abschluss des Kurses P1 ist Voraussetzung für die Belegung des Kurses P3.

### **Schwerpunktrichtung Wasserwirtschaft und Flussgebietsmanagement**

#### **F1 Gewässerbewirtschaftung (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: EG-Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsstrategien, Maßnahmenplan, -wirkung und -bewertung, Bewirtschaftungsplan und -kontrolle, Klimaeinflüsse.

#### **F2 Grund- und Bodenwasser - Nutzung und Schutz (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: Bodenkundliche und hydrogeologische Grundlagen, Mikrobiologie, Wasserbewegung und Stofftransport im Boden und im Grundwasser, Stoffeinträge durch Altlasten, Strategien zur Minimierung von Stoffeinträgen ins Grundwasser, Behandlung von Schadstoffbelastungen des Grundwassers, rechtliche und ökonomische Instrumente.

#### **F3 Fließgewässer und Seen Nutzung und Schutz (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Be- u. Entwässerung, Landnutzung, Nutzung am Gewässer, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt und Gewässer.

#### **F4 Aspekte des Flußgebietsmanagements (Kursumfang: 6 LP)**

Inhalte: Wassermengenmanagement in Flussgebieten, Hochwasserschutz, Gewässerstrukturgüte, Gewässerentwicklungsplanung, Feststofftransport in Flußgebieten.

### **Schwerpunktrichtung Umwelttechnologie**

#### **U1 Naturnahe Verfahren der Abwasserreinigung (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Naturnahe Wasserbewirtschaftung, Abwasserteiche und künstliche Feuchtgebiet (constructed wetlands), bewachsene Bodenfilter, techn. Kläranlagen für den ländlichen Raum, Schlammvererdung.

#### **U2 Konzeptionen für dezentralisierte Abwasserreinigung und Stoffstrommanagement (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Konzeption von dezentralen Reinigungssystemen, nachhaltige Konzepte städtischer Gebiete, hygienische Aspekte, Bodenbehandlungsverfahren, Kolmation, ECOSAN/ Stoffstrommanagement.

#### **U3 Wassergefährdende Stoffe (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: Bewertung und Planungsprinzipien, Anlagen und techn. Regeln, Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Baumaterialien, Abdichtungsmittel, Sicherheitseinrichtung, Überwachung.

#### **U4 Industrielle Wasserwirtschaft (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Kommunale u. industrielle Wasserversorgung, PIUS - Produktionsintegrierter Umweltschutz, Industrieabwasserreinigung.

#### **U5 CFD-Modellierung in der Abwasserreinigung (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Hydrodynamische Prozesse in Kläranlagen, Modellbildung, mathematische und numerische Grundlagen der CFD-Modellierung, Kenntnis der Anwendbarkeit und Grenzen, Bewertung und Analyse von Simulationsergebnissen.

### **Schwerpunktrichtung Gewässerentwicklung und Wassermengenbewirtschaftung**

#### **W1 Naturnahe Regelung von Fließgewässern (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: Gewässermorphologie, Wirkungen von Gehölzen, naturnahe Regelung, ingenieurbioologische Gewässergestaltung, hydraulische Bemessung, Gewässerentwicklungsplan, Baumaßnahmen - Durchgängigkeit, Gewässerpflege und Unterhaltung, landschaftspflegerischer Begleitplan.

#### **W2 Vorbeugender Hochwasserschutz (Kursumfang: 16 LP)**

Inhalte: Staatl. und versicherungstechnische Grundlagen, Meteorologie und Hydrologie, Hochwasserschutz und Risikomanagement, Verwaltungsverfahren, Finanzierung, Notfallplanung.

#### **W3 Regenwassermanagement (Kursumfang: 8 LP)**

Inhalte: Grundsätze und Methoden, Regenwasserbewirtschaftung, Bemessung der Anlagen, Planung, Bau und Bewirtschaftung der Anlagen, Planungsgrundsätze und Bauwerke der Straßenentwässerung, Straßenbau im Wassergewinnungsgebiet.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge *Physik* und *Meteorologie* sowie für die Masterstudiengänge *Physik*, *Technische Physik*, *Meteorologie* genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
*Physik* und *Meteorologie***

**sowie für die Masterstudiengänge  
*Physik*, *Technische Physik*,  
*Meteorologie*  
an der Universität Hannover**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie sollen die für den Übergang in eine allgemein physikalisch-naturwissenschaftliche Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen festgestellt werden. <sup>3</sup>Der Abschluss bildet die Grundlage für weitere wissenschaftliche Arbeit.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester. <sup>4</sup>Kenntnisse in englischer Sprache sind erforderlich, da Lehrmaterial und Lehrveranstaltungen teilweise nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfenden ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist schriftlich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzumelden.

(3) <sup>1</sup>Für die Bachelorarbeit ist ein Arbeitsaufwand von 360 Stunden vorgesehen. <sup>2</sup>Sie ist spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

**§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den Anlagen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die 180 LP erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### **§ 7 Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester. <sup>4</sup>Kenntnisse in englischer Sprache sind erforderlich, da Lehrmaterial und Lehrveranstaltungen teilweise nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

### **§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den in den Anlagen für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit ist ein Arbeitsaufwand von 900 Stunden vorgesehen. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzumelden und binnen 12 Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 4(4) sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

### **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den Anlagen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 8 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 11 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. <sup>3</sup>Im Einzelfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

### **§ 12 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 11 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen und Seminarvorträge.

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren und Referate. <sup>2</sup>Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von 60 bis 180 Minuten Dauer.
- (4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Bachelor- bzw. Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Sie dauert in der Regel je nach Umfang des Moduls zwischen 20 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) <sup>1</sup>Ein Seminarvortrag umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem sowie dessen Darstellung in einem 30- bis 60-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>2</sup>Die regelmäßige aktive Beteiligung an der Seminarveranstaltung wird erwartet.
- (6) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.
- (7) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).
- (8) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.
- (9) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.
- (10) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.
- (11) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus dem Zusammenhang eines Moduls. <sup>2</sup>Sie beinhaltet in der Regel eine kurze schriftliche Ausarbeitung.
- (12) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Für Prüfungsleistungen darf bei Zustimmung des Prüfenden die englische Sprache eingesetzt werden.

#### **§ 14 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung erforderlich.

#### **§ 15 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten beiden Semester abzulegen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. <sup>4</sup>Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen. <sup>5</sup>In der letzte Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ gemäß § 18 nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>6</sup>Die letzte Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

#### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt**

<sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins für eine mündliche Prüfung oder eines Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches, Zeugnis vorzulegen.

#### **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

## § 18 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden wenn sie gemäß Abs.1 mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- bzw-Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der Module. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten nach Absatz 1 und die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Note des Moduls Masterarbeit wird zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen gestrichen.

## § 19 Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb der in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 18 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 20 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 23 aufgenommen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## § 21 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 LP angerechnet werden. Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 LP angerechnet werden.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## **§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note, sowie die Gesamtnote der Prüfung und den erworbenen akademischen Grad enthält. <sup>3</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. <sup>4</sup>Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein *Diploma Supplement* und ein *Transcript of Records* ausgestellt.

(2) Die Universität verleiht zusätzlich eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad.

(3) Über die nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 24 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. <sup>4</sup>Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung.  
 „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungsaufgaben. „R“  
 bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminar. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“  
 bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit.

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

#### 1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Mathematik	1		Ü	K, M	16
Analysis II	2		Ü	K	10
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8
Einführung in die Physik I	1		Ü, L	uK	13
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	17
Experimentalphysik	3, 4	Einf. i.d. Phys. I oder II	2xÜ, 2xL	M	24
Klassische Teilchen und Felder	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü	M	8
Fortgeschrittene Theoretische Physik	4, 5	Einf. i.d. Phys. I und II	2xÜ, uK	M	16
Präsentation	4	Einf. i.d. Phys. I oder II		S	5
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15

#### 1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Festkörperphysik	5		Ü, L	K oder M	8
Atom- und Molekülphysik	5		Ü, L	K oder M	8
Kohärente Optik	6		Ü, L	K oder M	8

#### 1.3: physikalische Wahlmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
physikalische Wahlmodule nach Modulkatalog	5, 6	nach Modulkatalog			16

#### 1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

##### (a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Werkstoffkunde I	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4
Konstruktives Projekt	3-6				2

**(b) Wahlpflichtfach Chemie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	3-6				8

**(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4
Halbleiterelektronik II	3-6				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4

**(d) Wahlpflichtfach Informatik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Programmieren	4 oder 6	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5

**(e) Wahlpflichtfach Meteorologie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	4, 5		Ü, L	M	8

**(f) Wahlpflichtfach Mathematik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	5 oder 6			K oder M	6

**(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	3 oder 5			K	4
BWL II	3 oder 5			K	4
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4

**Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE****2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Mathematik	1		Ü	K, M	16
Analysis II	2		Ü	K	10
Einführung in die Physik I	1		Ü, L	uK	13
Einführung in die Physik II	2		2xÜ, L	K	17
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	Einf. i.d. Phys. I oder II	Ü, L	M	12
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlagen der Meteorologie II	4		Ü, R	K	4
Physik der Atmosphäre	3-6	Ein Physik-Modul	3xÜ	M	12
Grundlegende Meßmethoden	4, 5		Ü, L	M	8
Theoretische Meteorologie	4, 5	- Grundlagen der Meteorologie I - Ein Mathematik-Modul - Ein Physikmodul	3xÜ	M	12
Studium und Beruf I	1-3		P	S	5
Studium und Beruf II	4-6	Studium und Beruf I	P, Ex, R	S	6
Bachelorprojekt	5, 6	mindestens 100 LP aus den Kernmodulen		BA, S	15

**2.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			24

**2.3: mathematisch-physikalische Wahlmodule: Auswahl im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
mathematisch-physikalische Module nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			18

**Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK****3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: Auswahl drei aus vier verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	1		Ü	K oder M	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5
Quantenfeldtheorie	1		Ü	K	5

**3.2: Schwerpunktsmodule: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 29 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schwerpunktsmodule nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			29

**3.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Forschungspraktikum	3			S	15
Projektplanung	3			PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

**3.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP****(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4
Konstruktives Projekt	1, 2				2

**oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4

**(b) Wahlpflichtfach Chemie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2				8

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

**(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

**(d) Wahlpflichtfach Informatik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Programmieren	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

**(e) Wahlpflichtfach Meteorologie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	2, 3		Ü, L	M	8

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

**(f) Wahlpflichtfach Mathematik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

**(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4
Rechnungswesen I	1			K	4
Rechnungswesen II	1			K	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL III	2			K	4
BWL IV	2			K	4
VWL A	1, 2			K	8

**Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK****4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	K oder M	5
Quantenoptik	1		Ü	K oder M	5
Projektpraktikum	1, 2			PA	10
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	K	8

**4.2: Schwerpunktsmodule PHOTONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schwerpunktsmodule PHOTONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			16

**4.3: Schwerpunktsmodule NANOELEKTRONIK: Auswahl im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schwerpunktsmodule NANOELEKTRONIK nach Modulkatalog	1, 2	nach Modulkatalog			16

**4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Forschungspraktikum	3			S	15
Projektplanung	3			PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

**4.5: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP**

**(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			6
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4
Konstruktives Projekt	1, 2				2

**oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau			4
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4
Werkzeugmaschinen	1, 2				4

**(b) Wahlpflichtfach Chemie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften			8
Aufbaumodule Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2				8

**oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.**

**(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4
Halbleiterelektronik II	1, 2				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4

**oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.**

**(d) Wahlpflichtfach Informatik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Programmieren	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:  
Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

**(e) Wahlpflichtfach Meteorologie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Meteorologie I	2, 3		2xÜ	2xK	8
Grundlegende Meßmethoden	2, 3		Ü, L	M	8

oder, falls Meteorologie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:  
Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Meteorologie im Umfang von mindestens 16 LP.

**(f) Wahlpflichtfach Mathematik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10
ein fortgeschrittenes Mathematik-Modul	1, 2			K oder M	6

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:  
Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

**(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4
Rechnungswesen I	1			K	4
Rechnungswesen II	1			K	4

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im  
Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL III	2			K	4
BWL IV	2			K	4
VWL A	1, 2			K	8



**Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE****5.1: fortgeschrittene Vertiefungsmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		Ü	M	20
Moderne Meßmethoden	1, 2		Ü, L	M	10
Forschung und Beruf	1, 2		Ex	PA	6

**5.2: Wahlmodule Angewandte Meteorologie: Auswahl aus Modulkatalog im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule Angewandte Meteorologie nach Modulkatalog	3-6	nach Modulkatalog			16

**5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Forschungspraktikum	3	Fortgeschrittene Meteorologie		S	15
Projektplanung	3	Fortgeschrittene Meteorologie		PA	15
Masterarbeit	4	Projektplanung		MA	30

**5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP****(a) Wahlpflichtfach Chemie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Modulkatalog der Fakultät für Naturwissenschaften			8

**(b) Wahlpflichtfach Informatik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Programmieren	2	nach Modulkatalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1				5

**(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BWL I	1			K	4
BWL II	1			K	4

**(d) Wahlpflichtfach Hydrologie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8

**(e) Wahlpflichtfach Physik**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schwerpunktsmodule des Masterstudiengangs Physik im Umfang von mindestens 8 LP	1, 2	nach Modulkatalog			8

**(f) Wahlpflichtfach Geographie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Modulkatalog der naturwissenschaftlichen Fakultät			8

**(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
System Erde II	1, 2		Ü	K	8

Aufgrund einer durch einen Computerfehler hervorgerufenen unbeabsichtigten automatischen Paragraphennummerierung wird die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur, bekannt gemacht in Verkündungsblatt Nr. 6/2006 vom 07.07.2006, in einer Fassung mit korrigierter Nummerierung erneut veröffentlicht.

## **Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1, einem Wahlmodul nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit.

(2) Das Wahlmodul ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des siebten Semesters schriftlich anzumelden. <sup>2</sup>In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nicht verlängert werden. <sup>3</sup>Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Pflichtmodule, das Wahlmodul und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, die Wiederholung der Bachelorarbeit oder die zweite Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

#### **§ 6 Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Das Bestehen aller Prüfungsleistungen nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. <sup>2</sup>Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in drei Semester.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem technischen Wahlmodul nach Anlage 3, einem ökonomischen Wahlmodul nach Anlage 4, dem Sozialkompetenzmodul und der Masterarbeit. <sup>3</sup>Das unbenotete Sozialkompetenzmodul umfasst ein Tutorium oder eine Laborarbeit im Umfang von 80 Stunden bzw. vier Kreditpunkten.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist vor Beginn des dritten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

### **§ 11 Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die beiden Wahlmodule, das Sozialkompetenzmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung im technischen Wahlmodul oder die Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. <sup>2</sup>Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. <sup>4</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 13 Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und Prüfungsleistungen in fakultativen Lehrveranstaltungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 4 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen,

ohne dass es einer Anmeldung bedarf. <sup>3</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. <sup>4</sup>Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene obligatorische Prüfungsleistungen können wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

#### **§ 14 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

bis 1,5: sehr gut,

über 1,5 bis 2,5: gut,

über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

und sonst: ausreichend.

#### **§ 15 Kreditpunkte und Module**

(1) <sup>1</sup>Für bestandene Prüfungsleistungen und erbrachte Nachweise werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben. <sup>2</sup>Bei Vergabe von mehr Kreditpunkten als erforderlich innerhalb eines Wahlmoduls werden die für fakultative Lehrveranstaltungen zuletzt vergebenen Kreditpunkte gestrichen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung Bestandteil mehrerer Wahlmodule, werden die Kreditpunkte nur einmal vergeben. <sup>4</sup>Die hierdurch fehlenden Kreditpunkte sind durch zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen auszugleichen.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Kreditpunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 14 Abs. 3 aus den Noten aller im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet; dasselbe gilt für die Note zusammengefasster gleichnamiger Module.

## § 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>4</sup>Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

## § 19 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. <sup>3</sup>Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2006 in Kraft.

**Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. Alternativ zulässige Prüfungsformen sind durch Schrägstriche getrennt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
<b>Betriebswirtschaftslehre I</b>	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
<b>Technische Mechanik</b>	Technische Mechanik 1 (2 V + 1 Ü) Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	1 2	K 90 K 90	4 4
<b>Elektrotechnik</b>	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2 Ü) Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3 Ü)	1 2	K 120 K 180	5 7,5
<b>Mathematik</b>	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	1 2 3	K 120 K 120 K 120	9 9 4
<b>Betriebswirtschaftslehre III</b>	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
<b>Betriebswirtschaftslehre II</b>	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
<b>Volkswirtschaftslehre I</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
<b>Werkstoffkunde</b>	Werkstoffkunde 1 (4 V)	3	K 120	6
<b>Physik</b>	Physik (4 V)	3	K 120	6
<b>Informatik</b>	Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü)	3	Unbenoteter Nachweis	4
<b>Labor Elektrotechnik</b>	Labor Elektrotechnik (L)	4	Unbenoteter Nachweis	4
<b>Thermodynamik</b>	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	4	K 90	4
<b>Volkswirtschaftslehre II</b>	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
<b>Betriebswirtschaftslehre V</b>	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
<b>Rechtswissenschaft</b>	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
<b>Konstruktion</b>	Grundzüge der Konstruktion (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
<b>Betriebswirtschaftslehre IV</b>	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
<b>Volkswirtschaftslehre III</b>	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
<b>Volkswirtschaftslehre IV</b>	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	6	K 60	8
<b>Quantitative Methoden</b>	Statistik für Ingenieure (2 V) Operations Research (2 V)	6 6	K 60 K 60	4 4
<b>Praktikum</b>	Zwölf Wochen in typischen Arbeitsfeldern	7	Unbenoteter Nachweis	13,5
<b>Summe</b>				<b>172</b>

**Anlage 2: Wahlmodule des Bachelorstudiums**

Jedes Wahlmodul umfasst 26 Kreditpunkte. Darin ist stets eine unbenotete Laborleistung Maschinenbau (2 Leistungspunkte) enthalten. Die fakultativen Lehrveranstaltungen sind den Wahlmodulen in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Kredit- punkte</b>
<b>Automatisierungs- technik</b>	Regelungstechnik 1 (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 120	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 120	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	<b>6</b>	M	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		4
<b>Elektrische Energietechnik</b>	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 120	4
	Regelungstechnik 1 (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 120	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		12
<b>Energie- und Verfahrenstechnik</b>	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Wärmeübertragung 1 (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90/M	4
	Energieanlagen und Kraftwerkstechnik (2V+1Ü)	<b>5</b>	M	4
	Strömungsmechanik 1 (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		8
<b>Informationstechnik</b>	Signale und Systeme (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 120	4
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 120	4
	Halbleiterelektronik 1 (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 120	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		8
<b>Mechatronik</b>	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik 1 (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 120	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		4
<b>Produktionstechnik</b>	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	<b>5</b>	K 90	4
	Spanen: Modelle, Methoden und Innovationen (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 90	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	<b>6</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>5 oder 6</b>		8



**Anlage 3: Technische Wahlmodule des Masterstudiums**

Jedes Wahlmodul umfasst 32 Kreditpunkte. Die fakultativen Lehrveranstaltungen sind den Wahlmodulen in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Kredit- punkte</b>
<b>Automatisierungs- technik</b>	Regelungstechnik 2 (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 120	4
	Prozessrechentechnik (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 120	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Robotik 1 (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		16
<b>Elektrische Energietechnik</b>	Grundlagen der Energiewirtschaft (2V+1Ü)	<b>1</b>	M	4
	Energieanlagen und Kraftwerktechnik (2V+1Ü)	<b>2</b>	M	4
	Leistungselektronik 1 (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 120	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		20
<b>Energie- und Verfahrenstechnik</b>	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 120	4
	Verbrennungstechnik 1 (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90/M	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		24
<b>Informationstechnik</b>	Digitalschaltungen in der Elektronik (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 90	4
	Halbleiterelektronik 2 (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		24
<b>Mechatronik</b>	Digitale Regelungstechnik (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik 2 (2V+1Ü)	<b>1</b>	K 90	4
	Robotik 1 (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		16
<b>Produktionstechnik</b>	Fabrikplanung (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Konstruktionswerkstoffe (2V+1Ü)	<b>2</b>	K 90	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		24

Jedes Wahlmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung. Die fakultativen Lehrveranstaltungen sind den Wahlmodulen in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
<b>Arbeitsökonomik</b>	Arbeitsökonomik I (2 V)	1	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Controlling</b>	Controlling I (2 V)	1	K 60	4
	Controlling II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Entwicklungs- und Umweltökonomik</b>	Global Food Security (2 V)	1	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Finanzmärkte</b>	Entscheidungstheorie (3 V)	1	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (3 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Geld und internationale Finanzwirtschaft</b>	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	1	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Marketing</b>	Strategisches Marketing (2 V)	1	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Non Profit und Public Management</b>	Non Profit und Public Management I (2 V)	1	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Öffentliche Finanzen</b>	Steuerlehre I (2 V)	1	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Ökonometrie und Statistik</b>	Schätz- und Testtheorie (2 V)	1	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Personal und Arbeit</b>	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	1	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	1 bis 3		12
<b>Produktionswirtschaft</b>	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	1	K 60	4
		2	K 60	4
	Sachgüterproduktion (2 V)	1 oder 2	S	4
	Seminar (2 S)	1 bis 3		12
	Fakultative Lehrveranstaltungen			

<b>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</b>	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	<b>1</b>	K 60	4
	Handelrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	<b>2</b>	K 60	4
	Seminar (2 S)	<b>1 oder 2</b>	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		12
<b>Unternehmensführung und Organisation</b>	Unternehmensführung I (2 V)	<b>1</b>	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	<b>2</b>	K 60	4
	Seminar (2 S)	<b>1 oder 2</b>	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		12
<b>Versicherungs- betriebslehre</b>	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	<b>1</b>	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	<b>2</b>	K 60	4
	Seminar (2 S)	<b>1 oder 2</b>	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		12
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	<b>1</b>	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	<b>2</b>	K 60	4
	Seminar (2 S)	<b>1 oder 2</b>	S	4
	Fakultative Lehrveranstaltungen	<b>1 bis 3</b>		12

**Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern  
des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges;  
Fach: Geschichte  
Berichtigung zum Verkündungsblatt 7/2006 vom 12.07.2006**

§ 1 (7) wird wie folgt berichtigt:

- Durchschnittsnote = 71 % (nicht 51%).

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.07.2006 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Universität Hannover fest.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

### **§ 3 Höhe**

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich auf 102,88 €, im Sommersemester 2007 auf 104,87 € und ab dem Wintersemester 2007/08 auf 110,10 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

### **§ 4 Erhebung**

- (1) Betragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

### **§ 5 Änderungen**

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
  1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
  2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
  3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

### **Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Hannover**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat aufgrund der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Zulassungsordnung erlassen.

#### **§ 26 Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung gilt für die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Hannover.

#### **§ 27 Zulassung für das erste Semester**

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 85 vom Hundert nach dem Auswahlverfahren des Abs. 2 und zu 15 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Mathematiknote. <sup>2</sup>Dabei werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 80 vom Hundert und die Mathematiknote mit 20 vom Hundert gewichtet. <sup>3</sup>Mathematiknote ist der Mittelwert der Noten der beiden letzten Schulhalbjahre, in denen dieses Fach belegt wurde.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Zulassungsordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

## **Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat aufgrund der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Zulassungsordnung erlassen.

### **§ 28 Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung gilt für die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover.

### **§ 29 Zulassung für das erste Semester**

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 85 vom Hundert nach dem Auswahlverfahren des Abs. 2 und zu 15 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Mathematiknote. <sup>2</sup>Dabei werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 80 vom Hundert und die Mathematiknote mit 20 vom Hundert gewichtet. <sup>3</sup>Mathematiknote ist der Mittelwert der Noten der beiden letzten Schulhalbjahre, in denen dieses Fach belegt wurde.

(4) <sup>1</sup>Bei Beantragung der Zulassung soll ein achtwöchiges technisches Vorpraktikum gemäß der Praktikumsordnung für diesen Studiengang nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht, wird eine etwaige Zulassung mit der Auflage verbunden, den Nachweis bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters zu erbringen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Zulassungsordnung wird nach der Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften**

**§ 1 Auswahlverfahren**

- (1) Im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Verfahrensnote wird ermittelt aus

- Durchschnittsnote	= 51%
- Politik/Gemeinschaftskunde/Sozialkunde oder Geschichte	= 24%
- Deutsch	= 15%
- Englisch	= 10%

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 17.07.2006 in Kraft.



Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Geographie beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

### **Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Geographie**

#### **§ 1 Auswahlverfahren**

1. Die Studienplätze im zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Geographie werden nach Abzug der Vorabquoten ( Bevorzugte, Härtefälle, ausländische Studienbewerber/innen, Zweitstudium ) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 20 % nach der Wartezeit vergeben.
2. Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten aus drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt.
3. Die Verfahrensnote für das Fach Geographie wird ermittelt aus
  - Durchschnittsnote        52 %
  - Deutsch                    16 %
  - Mathematik                16 %
  - Fremdsprache             16 %

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 17.07.2006 in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Architektur beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
in dem zulassungsbeschränkten Diplomstudiengang Architektur**

**§ 1  
Auswahlverfahren**

- (1) Im Diplomstudiengang Architektur werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
  1. zu 80% nach dem Ergebnissen in Auswahlverfahren und
  2. im Übrigen nach der Wartezeitvergeben.
  
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ergibt.  
Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
  
- (3) Die Verfahrensnote für den Diplomstudiengang wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 70%
- Deutsch	= 10%
- Mathematiknote	= 10%
- Englischnote, sonst andere Fremdsprache	= 10%

**§ 2  
In Kraft treten**

Diese Ordnung tritt am 17.07.2006 in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten BSc – Studiengängen Biologie beschlossen. Die Ordnung wurde am 17.07.2006 per Aushang bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
in den zulassungsbeschränkten BSc – Studiengängen Biologie  
an der Universität Hannover**

**§ 1 Auswahlverfahren**

- 1) In den BSc-Studiengängen Biologie werden nach Abzug der Vorab-Quoten für Bevorzugte, Härtefälle, ausländische Studienbewerber/innen und Zweitstudium die verbleibenden Plätze zu 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10 % nach der Wartezeit vergeben.
- 2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensquote, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den in Abs. 3 genannten Fachnoten ergibt.
- 3) Die Verfahrensnote wird ermittelt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 60 % und der letzten erreichten Fachnote im Fach Biologie **oder** wenn diese Note nicht vorhanden ist, aus der letzten erreichten Fachnote im Fach Mathematik mit 40 %.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 17.07.2006 in Kraft.

## **Hochschulinformationen**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 05.07.2006 die folgende Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover**

#### **§ 1 Aufgaben**

Das Kriminalwissenschaftliche Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung zu den Voraussetzungen, der Anwendung und den Folgen von Strafe im deutschen und ausländischen Recht.

#### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind die im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie angesiedelten Professorinnen und Professoren.

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Lehrstühle.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren.

#### **§ 3 Organisation**

Organe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Die Leitung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhabern der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Inhaber der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle führen die Bezeichnung „Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts“.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Statusgruppe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie einen Stellvertreter (Geschäftsführung). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Abwahl und unmittelbare Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der geschäftsführende Direktor vertritt das Kriminalwissenschaftliche Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen ebenfalls ihm. Zudem ist er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.

#### **§ 6 Beschlussfassung und Sitzungen**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung der gewählte Stellvertreter) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 7 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, sowie über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel.

(2) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

#### **§ 8 Kooperationen**

Das Kriminalwissenschaftliche Institut bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen.

#### **§ 9 Satzungsänderung und Geschäftsordnung**

(1) Änderungen bzw. Abweichungen von der Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.